

Protokoll zum Online-Meeting klinische\*r Ethiker\*innen zu COVID-19 20.12.2021, 20:00 -21:00 Uhr

**Zielgruppe:** klinisch-ethisch tätige Personen

## Einladung zur Konferenz durch die:

Akademie für Ethik in der Medizin

Teilnehmende: ca. 45 Personen

**Hinweis:** Teilnehmende, die das Protokoll oder das Passwort nicht per E-Mail erhalten haben und in den Verteiler aufgenommen werden möchten, senden bitte eine Nachricht an <a href="mailto:asimon1@gwdg.de">asimon1@gwdg.de</a>.

## **Bericht (Georg Marckmann):**

- Die 3. Version der S1-Leitlinie der DIVI et al. "COVID-19 Ethik-Empfehlung 3.0 (23.11.2021)"
  wurde am 14. Dezember 2021 bei der AWMF veröffentlicht.
- Impfstatus kein ethisch vertretbares Priorisierungskriterium: Der relative Anteil der Ungeimpften auf den Intensivstationen ist höher als der Geimpften. Zudem ist das Risiko eines schweren Verlaufs bei Ungeimpften höher. Ungeimpfte tragen zur Überlastung der Intensivstationen bei und haben ihre Erkrankung mit verschuldet. Dies begründet eine moralische Verpflichtung zur Impfung, es stellt sich jedoch die Frage, ob mit einem Selbstverschulden auch eine Posteriorisierung begründet werden kann insbesondere in einer Situation der Ressourcenknappheit, in der nicht allen gleichermaßen geholfen werden kann. Das Kriterium des Selbstverschuldens mag intuitiv plausibel erscheinen, wirft allerdings mehrere Probleme auf¹:
  - 1) Kausale Verursachung, d.h. Impfverzicht erhöht nur die Wahrscheinlichkeit eines schweren Verlaufs ohne eine eindeutige kausale Beziehung,
  - 2) Entscheidungsautonomie, d.h. Impfverzicht beruht ggf. auf Falschinformation (Sprachbarrieren, Bildungsniveau);
  - 3) normativer Standard, d.h. neben Impfverzicht wären dann auch Nicht-Berücksichtigung von AHA+L oder anderen Infektionsschutzregeln von Geimpften als Kriterium denkbar,
  - 4) pragmatisches Argument, dass freiwilliger Impfverzicht bei akut lebensbedrohlicher Erkrankung schwer verlässlich nachweisbar ist.
  - Hieraus folgt, dass der Impfstatus per se kein ethisch vertretbares Priorisierungskriterium bei Überlastung der Intensivstationen darstellt.

## **Eingereichte Fragen und Themen:**

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Protokolle früherer Meetings, wenn Sie Themen vermissen.

Impfstatus als Prognosekriterium: Nicht geimpft zu sein, kann (muss aber nach aktuellem Wissensstand nicht) die Wahrscheinlichkeit für eine ungünstige Prognose erhöhen. Die Einordnung in die Gruppe der Patient\*innen mit ungünstiger Prognose erfolgt also nicht aufgrund des Impfstatus per se (gleiches gilt z.B. für das Alter), sondern aufgrund des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Marckmann G, Gallwitz B, Gesundheitliche Eigenverantwortung beim Typ-2-Diabetes. Zeitschrift für medizinische Ethik 2007;53(2):103-116.

Gesamtzustands hinsichtlich der aktuell beurteilten Überlebenswahrscheinlichkeit.

- Kostenbeteiligung von Ungeimpften: In einigen Ländern werden eine Kostenbeteiligung für Ungeimpfte an der intensivmedizinischen Versorgung oder erhöhte Versicherungsbeträge für Ungeimpfte diskutiert. Grundsätzlich gibt es kein Schuldprinzip, nach dem Personen aufgrund von ungesundem oder riskantem Verhalten von der Gesundheitsversorgung ausgeschlossen werden. Allerdings sind durch z.B. Bergeinsätze oder Tätowierung verursachte Versorgungskosten von der betroffenen Person selbst zu tragen und Beiträge in Kranken- und Lebensversicherungen für z.B. Raucher höher. Forschungsergebnisse zum Thema Nudging deuten darauf hin, dass Strafen weniger wirksam als positive Anreize sind.
- Re-Evaluierung der Patient\*innen (mit ungünstiger) Prognose: Es gehört zur Routine dazu, dass regelmäßig re-evaluiert wird, ob bei einer Patient\*in noch eine Indikation vorliegt oder eine Verschlechterung eingetreten ist, die zu einer Neubewertung der Eingruppierung führt. Auch eine sich ändernde Ressourcenlage ist bei Bedarf nach Priorisierungsentscheidungen bei der Re-Evaluation zu berücksichtigen.
- Kapazitätsgrenze: Es lässt sich nicht an einer Zahl von Geräten oder Betten definieren, wann die Kapazitätsgrenze erreicht ist und keine Aufnahmen mehr möglich sind. Wesentlich ist die Frage, welcher Personalschlüssel noch für eine ausreichend hohe Versorgungsqualität legitim ist.
- Impfung von Personen mit Betreuung: Bei der Schutzimpfung handelt es sich um eine ärztlich indizierte Maßnahme (aus medizinischen Gründen kontraindizierte Fälle ausgenommen), die dem Wohl der Patient\*in dient. Bei Ablehnung der Schutzimpfung durch eine (Berufs-) betreuer\*in ist der entgegenstehende Wille der Patient\*in darzulegen, z.B. anhand der Patientenverfügung. Gibt es Grund zur Annahme, dass die Betreuer\*in sich an eigenen Überzeugungen anstelle des Patientenwohls orientiert, und lässt sich der Dissens nicht mit dem Betreuer klären, ist das Betreuungsgericht zu informieren.
- Impfstatus in Einrichtungen des Gesundheitswesens: Es wird von einzelnen Anfragen an Ethikberatungsgremien zum Impfstatus von Mitarbeitenden berichtet. Fallbesprechungen erfolgen nicht, es kann jedoch über den ethischen und rechtlichen Rahmen informiert werden. Ab März gilt 2022 gilt eine einrichtungsbezogene Impfpflicht. In der Bundeswehr gilt bereits eine Duldungspflicht für die COVID-19-Impfung.

## Bitte um Themenvorschläge und Vorstellung eigener Projekte:

Sie sind herzlich eingeladen zu Beginn des nächsten Online-Meetings in Form eines kurzen Inputs über eigene Initiativen und Projekte zu berichten und Themenvorschläge einzureichen. Interesse melden Sie bitte im Vorfeld an asimon1@gwdg.de.

Nächster Termin für Online-Meeting Dienstag, 11.01.2021, 20:00 – 21:00 Uhr

https://us02web.zoom.us/j/81562034467

Tel. +49 69 7104 9922

Meeting-ID: 815 6203 4467

Passwort: Der Zugang zum Online-Meeting ist durch ein Passwort geschützt. Sollten Sie das Passwort nicht per Mail erhalten haben, wenden Sie sich bitte an asimon1@gwdg.de.

Die Zugangsdaten bleiben bei jedem Online-Meeting gleich.

**Hinweis:** Nutzen Sie in der Zwischenzeit gerne die Informationsseiten auf der <u>Homepage</u> <u>der AEM</u>.